

Jan Władysław Woś, Paulus Wladimiri aus Brudzeń — Vorläufer oder Fortsetzer?, Zs. für Ostforschung 25 (1976) S. 438—461, resumierte eine Reihe eigener, in den letzten Jahren in italienischen Zeitschriften erschienener Arbeiten, in deren Zentrum der polnische Kanonist Paulus Wladimiri (ca. 1370—vor 1443) steht. Der vorliegende Aufsatz lehnt mit großer Entschiedenheit die von polnischen Forschern wiederholt vertretene Auffassung ab, daß Wladimiri als ein Vorläufer frühneuzeitlicher Völkerrechtslehren anzusehen sei. Er betont mit Recht, daß Wladimiri nicht so sehr einzelner Autor war wie Angehöriger einer Gruppe von gelehrten polnischen Kanonisten, die im übrigen auch durch ihre positive Stellung zur Kirchenreform charakterisiert sind. An einigen Stellen wünscht man eine stärkere Heranziehung neuerer Literatur und Editionen. Nicht richtig ist es auch, wenn W. schreibt, der anonyme und undatierte polnische Kriegstraktat mit dem Anfangswort *Revocatur* erörtere die Frage, ob nicht-katholische Hilfstruppen erlaubt seien (S. 451). Das Erstaunliche an diesem Text ist vielmehr, daß er die Heranziehung von Häretikern für erlaubt erklärt.

H. Bockmann

Louis B. Pascoe, Nobility and Ecclesiastical Office in Fifteenth-Century Lyons, *Mediaeval Studies* 38 (1976) S. 313—331, behandelt Johannes Gersons Schrift *De nobilitate*, die 1423 in Lyon aus Anlaß eines Streits um die Bedingung adliger Abkunft für die Aufnahme in das dortige Domkapitel entstand. Gersons Rechtfertigung der hergebrachten Exklusivität beruht weniger auf Erwägungen der praktischen Erfahrung und Zweckmäßigkeit als auf der spekulativ gewonnenen Vorstellung, daß göttliches und natürliches Recht eine Gleichförmigkeit der Rangstufen im geistlichen wie im weltlichen Bereich erforderten.

R. S.

Toni Diederich, Zum Alter der Stadtrechte von Radevormwald. Ein zeitlicher Ansatz nach den Stadtsiegeln und zwei abschriftlich überlieferten Urkunden von 1316 und 1327. Mit 8 Abb., *Rheinische Vierteljahrsblätter* 38 (1974) S. 248—272, will das Datum der Verleihung der Stadtrechte an Radevormwald durch die Grafen von Berg näher eingrenzen und den Nachweis erbringen, daß darüber eine Urkunde ausgestellt wurde. Aufgrund eines Vergleichs der erhaltenen Radevormwalder Siegel mit dem Reitersiegel Adolfs VI. von Berg und dem Siegel der Stadt Duisburg erschließt er als Terminus post quem den Beginn der Regierung Adolfs VI. (1309). Drei als Abschriften des 17. Jh. im Stadtarchiv Köln erhaltene Urkunden, deren Echtheit der Vf. zu erweisen sucht und deren Text und „Vollregist“ er abdruckt, führen ihn zu der Ansicht, den Terminus ante quem auf 1316 legen zu können. Doch seine Argumente vermögen ebensowenig hier zu überzeugen, wie der Versuch des Nachweises einer Urkunde über die Stadtrechtsverleihung sicherlich der Überprüfung bedarf.

Werner Bergmann

5. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

1. Allgemeines S. 288.
2. Stadtgeschichte S. 295.

Gottfried Mayer, Studien zum Adel im frühmittelalterlichen Bayern (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 5) München 1974, Kommission f. bayer. Landesgesch., VII u. 176 S. — Nach der Lektüre der Einleitung kann es scheinen, als ginge der Vf. mit einer vorgefaßten Meinung an